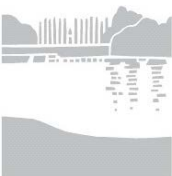


04.06.02

Richtlinien für das Mitteilungsblatt «Oberuzwil» (amtliches Publikationsorgan)

vom 19. August 2014



Richtlinien für das Mitteilungsblatt «Oberuzwil»

1. Allgemeines

Das Mitteilungsblatt «Oberuzwil» ist das amtliche Publikationsorgan der Einheitsgemeinde Oberuzwil (Art. 15 Gemeindeordnung). Andere öffentlich-rechtliche Körperschaften in der Gemeinde Oberuzwil können beim Gemeinderat beantragen, das Mitteilungsblatt «Oberuzwil» ebenfalls als ihr offizielles Publikationsorgan zu bezeichnen.

2. Organisation

2.1. Erscheinungsweise

Das Mitteilungsblatt «Oberuzwil» erscheint 14-tägig und wird am Freitag (Abweichungen bei Feiertagen sind möglich) allen Haushaltungen in der Gemeinde Oberuzwil per Post kostenlos zugestellt sowie auf www.oberuzwil.ch aufgeschaltet.

Aus aktuellem Anlass (besondere Projekte oder Ereignisse) kann zusätzlich eine Sonderausgabe oder -beilage herausgegeben werden.

2.2. Redaktion

Die Redaktion liegt in der Verantwortung der Gemeinderatskanzlei. Publikationswünsche sind an die Gemeinderatskanzlei, Flawilerstrasse 3, 9242 Oberuzwil, zu richten (per E-Mail an gemeinde@oberuzwil.ch).

Redaktionsschluss ist jeweils um 08.30 Uhr am ersten Arbeitstag jener Woche, in der das Mitteilungsblatt «Oberuzwil» erscheint.

2.3. Abonnement für Auswärtige

Das Mitteilungsblatt «Oberuzwil» kann als elektronischer Newsletter kostenlos über das Benutzerkonto auf www.oberuzwil.ch (Rubrik: MyServices) abonniert werden. Für Papier-Abonnements wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 50.– pro Jahr verrechnet.

3. Inhalt

3.1. Grundsatz

Inhalt und Aufbau des Mitteilungsblattes «Oberuzwil» richten sich nach dem Grundsatz «einfach, kurz und klar». Im Fokus stehen lokale Themen. Es werden keine Leserbriefe, Kommentare, Anmeldetalons, Gratulationen, Dankeschreiben usw. zur Veröffentlichung entgegen genommen.

3.2. Gestaltung

Die Gestaltung basiert auf dem Erscheinungsbild und den Gestaltungsrichtlinien der Gemeinde Oberuzwil.

3.3. Aufbau

Der Wichtigkeit der einzelnen Beiträge (gemessen am Informationsgehalt) wird die höhere Priorität eingeräumt als der Gestaltung und der Reihenfolge des Eingangs.

Es gilt folgende Reihenfolge:

- Mitteilungen aus dem Gemeinderat;
- Amtliche Bekanntmachungen, öffentliche Auflagen, Stellenausschreibungen der Gemeinde;
- Mitteilungen und Berichte aus den Abteilungen und Bereichen der Gemeinde (Verwaltung, Schulen, Unterhaltsdienst, Beratungsstellen, Wohnheim, Feuerwehr, usw.);
- Veranstaltungskalender/Agenda;
- Kurzbeiträge von Körperschaften (Korporationen, Landeskirchen), Ortsparteien, Vereinen und Institutionen gemäss nachfolgender Zugangsregelung;
- Kommerzielle Inserate.

Die Redaktion kann einzelne feste Rubriken führen.

3.4. Zugang für Dritte

Dritte haben nach folgenden Kriterien die Möglichkeit, folgendes unentgeltlich im Mitteilungsblatt «Oberuzwil» zu publizieren:

- a) Korporationen gemäss Art. 1: amtliche Bekanntmachungen, öffentliche Auflagen;
- b) ortsansässige Vereine und gemeinnützige Institutionen: Veranstaltungshinweise, aktuelle Anliegen in Kurzform (keine Berichte);
- c) Vereine sowie gemeinnützige Institutionen mit Sitz ausserhalb der Gemeinde, soweit die Gemeinde Oberuzwil speziell betroffen ist: Veranstaltungshinweise, aktuelle Anliegen in Kurzform (keine Berichte).

Beiträge werden nur in elektronischer Form entgegen genommen. Über die Aufnahme eines Beitrages entscheidet die Redaktion. Texte sind möglichst kurz zu halten. Sie können von der Redaktion ohne weitere Information an den Einsender aus Platzgründen abgewiesen, gekürzt oder zurückgestellt werden.

Über die Zulassung und die Streichung von Beiträgen entscheidet der Gemeindepräsident abschliessend.

3.5. Veranstaltungskalender/Agenda

In der Agenda werden die Daten der öffentlich zugänglichen Anlässe und Veranstaltungen auf dem Gemeindegebiet unentgeltlich aufgelistet, soweit diese der Redaktion gemeldet werden bzw. bekannt sind.

3.6. Inserate, Werbung

Berechtigte gemäss Punkt 3.4 dieser Richtlinien sowie Landeskirchen, Parteien, Firmen, Gewerbebetriebe und Private haben die Möglichkeit, unter Kostenfolge Inserate und Werbung im Mitteilungsblatt «Oberuzwil» zu publizieren.

Inserate werden auf inserate@oberuzwil.ch entgegen genommen und direkt durch die beauftragte Druckerei gemäss separatem Inseratetarif in Rechnung gestellt.

Über die Aufnahme eines Inserates entscheidet im Zweifelsfall die Redaktion. Sie kann Inserate mit ehrverletzendem Inhalt oder aus anderen Gründen (z.B. Platzmangel) abweisen, kürzen oder zurückstellen.

4. **Beilagen**

4.1. Flyer von Dritten

Berechtigte gemäss Punkt 3.4 dieser Richtlinien können mit dem Mitteilungsblatt «Oberuzwil» Flyer/Beilagen für Informationszwecke versenden lassen. Gestaltung, Druck, Faltung und Verpackung erfolgen auf eigene Kosten und ohne Mitwirkung der Gemeinde direkt in Absprache mit der beauftragten Druckerei.

Mit dem Mitteilungsblatt «Oberuzwil» wird in der Regel nur eine einzige Beilage versandt. Es gilt die Reihenfolge des Eingangs. Eigene Flyer/Beilagen der Gemeinde haben immer Vorrang.

Flyer mit Abstimmungspropaganda und Wahlwerbung sind nicht zugelassen. Über den Mitversand einer Beilage entscheidet im Zweifelsfall die Redaktion. Sie kann Flyer mit ehrverletzendem Inhalt oder aus anderen Gründen abweisen oder zurückstellen.

4.2. Porto- und Unkostenbeitrag

Dem Auftraggeber wird direkt durch die Druckerei ein Portoanteil in Rechnung gestellt. Zusätzlich wird pro Beilage ein Unkostenbeitrag gemäss separatem Tarif zugunsten der Gemeinde belastet.

Diese Richtlinien werden ab 1. Januar 2015 angewendet.

9242 Oberuzwil, 19. August 2014

Gemeinde Oberuzwil

Gemeinderat

Cornel Egger
Gemeindepräsident

Gabriela Hollenstein
Ratsschreiberin